

# Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand  
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

---

## *Wirtschaftsprüfer*

### *Dottori Commercialisti*

Dr. Hugo Endrizzi  
Dr. Elmar Weis  
Dr. Friedrich Alber  
Dr. Bernd Wiedenhofer

## *Arbeitsrechtsberater*

### *Consulente del Lavoro*

Dr. Georg Innerhofer

## *Rechtskanzlei*

### *Studio Legale*

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 20.05.2014

## **BETREFF: Gesetzesdekret vom 24.04.2014 n. 66 „Decreto Renzi“ und Landesgesetz vom 23.04.2014 zur GIS**

Am 24.04.2014 ist das sogenannte „Decreto Renzi“ in Kraft getreten. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen.

### **A. HERABSETZUNG DES „CUNEO FISCALE“**

Mit dem genannten Gesetzesdekret wurde das, unter dem Namen „**bonus 80 euro**“ bekannte, IRPEF-Guthaben zu Gunsten von abhängigen Arbeitnehmern eingeführt. Das Guthaben sieht Personen mit einem jährlichem **Gesamteinkommen unter 24.000 €** im Ausmaß von 640 € für das Jahr 2014 zu. Personen mit einem jährlichem **Gesamteinkommen zwischen 24.000 € und 26.000 €** kommen in den Genuss eines Guthabens von  $640 \times (26.000 \text{ €} - \text{Gesamteinkommen}) / 2.000 \text{ €}$ , während für Personen mit einem jährlichem **Gesamteinkommen über 26.000 €** kein Steuerguthaben vorgesehen ist.

### **B. BESTEUERUNG VON FINANZEINKÜNFTEN UND CAPITAL GAIN**

Ab dem 01.07.2014 steigt der Steuersatz der **Ersatzsteuer für Finanzeinkünfte** (Zinsen, Prämien, andere Einkünfte des Art. 44 TUIR bzw. Art 67, Komma 1 c-bis bis c-quinquies TUIR) von natürlichen Personen, Unternehmen welche keine Handelstätigkeit ausüben und Einfachen Gesellschaften, von 20 % auf 26%.

Insbesondere betrifft dies Kapitalgewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen die nach dem 01.07.2014 **realisiert werden**, Gewinnausschüttungen und dergleichen, welche nach dem 01.07.2014 **ausgeschüttet werden** und Zinsen und andere Erlöse aus Bankgeschäften, Obligationen, Aktien oder anderen Titeln, welche nach dem 01.07.2014 **anreifen werden**.

### **C. ABSCHAFFUNG DES STEUERRÜCKBEHALTS AUF ZAHLUNGEN AUS DEM AUSLAND**

Die Bestimmung zur Einführung des Steuerrückbehaltes von 20% auf Überweisungen aus dem Ausland wurde abgeschafft.

# Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand  
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

## D. VERPFLICHTENDE NUTZUNG DER TELEMATISCHEN DIENSTE FÜR STEUERZAHLUNGEN

Ab 01.10.2014 müssen alle Steuerzahlungen **ausschließlich mittels der telematischen Dienste**, die von der Agentur der Einnahmen bereitgestellt werden, durchgeführt werden, sofern:

- im Vordruck F24 **Kompensierungen** getätigt werden, unabhängig vom Betrag der dadurch entstandenen Restschuld, folglich auch wenn diese auf null sinkt („F24 a zero“);
- der zu zahlende Betrag **über 1.000 €** ausmacht.

Dies gilt **auch für natürliche Personen**.

Die Autorisierten Übermittler (Steuerberater, Dienstleistungsgesellschaften und andere) können den Vordruck F24 auch dritte versenden mit Belastung auf dem Bankkonto des Kunden, sofern ihnen von letzterem die Ermächtigung und Vollmacht ausgestellt werden.

## E. IMU - GIS

Am 29.04.2014 ist das Landesgesetz vom 23.04.2014, bezüglich der Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS), welche die IMU ersetzt, veröffentlicht worden.

Die GIS fällt auf **alle Immobilien und Baugrundstücke** an.

Die Besteuerungsgrundlage für Immobilien ist der **Katasterwert** (Katasterertrag x Multiplikator der Kategorie) und für Baugrundstücke der **übliche Marktwert** (periodisch von der Gemeinde festgelegt). Die Besteuerungsgrundlage **reduziert sich um 50% für denkmalgeschützte Gebäude** (die Gemeinde kann einen anderen Prozentsatz festlegen) und für Gebäude, die als nicht mehr benutzbar oder bewohnbar erklärt sind und auch tatsächlich nicht verwendet werden.

Katastergruppe	Multiplikator
A/1, A/2, A/3, A/4, A/5, A/6, A/7, A/8, A/9, A/11, C/2, C/6 e C/7	168,00
B/1, B/2, B/3, B/4, B/5, B/6, B/7, B/8, C/3, C/4 e C/5	147,00
A/10 e D/5	84,00
D/1, D/2, D/3, D/4, D/6, D/7, D/8, D/9 e D/10	68,25
C/1	57,75

Auf die Besteuerungsgrundlage **fällt dann der mit Landesgesetz bestimmte Steuersatz an**, wobei die einzelnen Gemeinden diesen innerhalb bestimmter Grenzen erhöhen bzw. herabsenken können:

Kategorie	Steuersatz laut Landesgesetz	Grenzen innerhalb welcher die Gemeinden den Steuersatz ändern können
Ordentlicher Steuersatz;	0,76 %	0,71% bis 0,81%
Steuersatz für Hauptwohnung samt Zubehör;	0,40 %	
Steuersatz für Gebäude der Katasterkategorien C/1, C/3, D/1, D/2, D/3, D/4, D/6, D/7, D/8, D/9, D/10 und Schutzhütten der Katasterkategorie A/11;	0,56 %	0,10% bis 0,56%
Steuersatz für Wohnungen die von Arbeitnehmer/innen aus Land- und Forstwirtschaft benutzt werden (für mindestens 100 Tage/Jahr) außer wenn sie in den Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 oder A/9 enthalten sind;	0,20 %	
Steuersatz für Gebäude die zur Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes benützt werden;	0,20 %	
Steuersatz für Gebäude die für die Behandlung, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, aus den	0,20 %	

# Endrizzi & Partner

Wirtschafts- und Steuerberatung – Arbeitsrechtsberatung und Lohnausarbeitung – Rechtsberatung und Rechtsbeistand  
Consulenza aziendale e fiscale – Consulenza del lavoro ed elaborazione paghe – Consulenza ed assistenza legale

Bereichen Obst-, Gemüse- oder Weinbau bzw. Molkerei, bestimmt sind;		
Steuersatz für Gebäude die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern, möblierter Ferienwohnungen oder Urlaub auf dem Bauernhof (samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7) bestimmt sind;	0,20 %	0,20% bis 0,30%
Steuersatz für Gebäude in Besitz und Verwendung von privaten Schulen, nicht gewerblicher Körperschaften oder ONLUS (aus den Bereichen Fürsorge, Vorsorge, Gesundheitswesen, Forschung, Didaktik, Beherbergung, Kultur, Freizeit oder Sport).	0,20 %	0,00% bis 0,20%

Außerdem sieht das Landesgesetz **Steuerabzüge/Steuerfreibeträge** für Hauptwohnungen und zu Lasten lebenden minderjährigen Kindern vor. Diese Begünstigungen stehen auch Unternehmen zu welche Immobilien der Kategorie A oder D besitzen und in denen **einer der Inhaber des Unternehmens seinen Hauptwohnsitz** hat.

**Der Steuerfreibetrag für Hauptwohnungen** errechnet sich aus der, um 15% erhöhten, geschuldeten Steuer für eine Wohnung der Kategorie A/2, Klasse 1, mit 7 Zimmer (auf die Zeit des Jahres berechnet, in welcher diese Begünstigung zusteht). Die Freibeträge für die einzelnen Gemeinden wurden mit dem Landesgesetz bestimmt und diesem angehängt und gehen von 300 € bis 670 € je nach der Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet.

**Der Steuerabzug für minderjährige Kinder von 50 €** steht für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind der Familiengemeinschaft zu (für diese Berechnung werden ausschließlich minderjährige Kinder berücksichtigt), sofern diese den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit haben, der als Hauptwohnsitz der Familiengemeinschaft dient.

Die Freibeträge und Abzüge können von den einzelnen Gemeinden erhöht werden.

Die Definition von **Zubehör des Hauptwohnsitzes** wurde mit Landesgesetz erweitert. Demnach können weiterhin maximal 3 Einheiten der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 als Zubehör des Hauptwohnsitzes betrachtet werden, doch von nun an **maximal zwei der selben Kategorie** (für die IMU mussten alle 3 Einheiten unterschiedlichen Kategorien angehören).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass, falls **zwei Mitglieder der selben Familie den Hauptwohnsitz in derselben Provinz** haben, auch wenn in verschiedenen Gemeinden, mit Inkrafttreten der GIS, die **Steuerabzüge bzw. Freibeträge nur für eine Wohnung** geltend gemacht werden können (bei der IMU war dies auf das Gemeindegebiet begrenzt).

Endrizzi & Partner